

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 253-2017  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.683

Eingereicht am: 20.11.2017

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Sauvain (Moutier, PSA) (Sprecher/in)  
Gasser (Bévilard, PSA)  
Robbiani (Moutier, PSA)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Nein 23.11.2017

RRB-Nr.: 551/2018 vom 23. Mai 2018  
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



### Überbrückungsrente zum Schutz älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. für ausgesteuerte Frauen über 62 Jahre und ausgesteuerte Männer über 63 Jahre eine AHV-Überbrückungsrente einzuführen
2. die konkreten Regulierungs- und Umsetzungsmodalitäten dieser Leistung vorzulegen

In der Schweizerischen Arbeitslosenstatistik machen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Alterskategorie der Ü50 inzwischen die grösste Gruppe aus. Da man immer häufiger davon spricht, das gesetzliche Rentenalter zu erhöhen, müssen für diese Tendenz, die weiter zunimmt, politische Lösungen gefunden werden.

Erklärungen dafür sind wirtschaftlicher Art – ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kosten mehr – es gibt auf Arbeitnehmerseite aber auch eine Form von Diskriminierung bei der Anstellung. Politische Appelle bleiben ungehört.

Nebst den offensichtlichen moralischen Konsequenzen hat diese Schwierigkeit für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wieder eine Stelle zu finden, auch grosse Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen. Die Zahl der 50- bis 64-jährigen Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler ist in den vergangenen Jahren denn auch um fast 50 Prozent gestiegen.

Die Langzeitarbeitslosigkeit ist bei älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern somit ein ausgeprägtes und spezifisches Problem, das angemessene Antworten erfordert.

Natürlich muss man sich auf die traditionellen arbeitsmarktlichen Massnahmen stützen und weiterhin Druck auf die Wirtschaft ausüben, aber den Opfern eines für sie ungünstigen wirtschaftlichen Kontextes muss ermöglicht werden, ein würdiges Ende ihrer beruflichen Karriere zu erleben.

So wie dies andere Kantone – namentlich der Kanton Waadt – bereits tun, sollte der Kanton Bern legiferieren, um zu verhindern, dass es zu einer ganzen Generation von bedürftigen Rentnerinnen und Rentnern kommt. Es ist im Übrigen unsere Pflicht, denen, die ihr ganzes Leben lang ehrlich gearbeitet haben, eine Alternative zur finanziellen Unsicherheit zu bieten.

Begründung der Dringlichkeit: Die konstante Zunahme der Zahl der 50- bis 64-jährigen Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler erfordert rasches Handeln!

### **Antwort des Regierungsrates**

Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>1</sup> sieht die Möglichkeit eines flexiblen Rentenalters und den Vorbezug von Leistungen der AHV vor. Artikel 40 legt fest, dass Männer und Frauen, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erfüllen, die Rente ein oder zwei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung vorbezogen können. Ein Vorbezug führt zu einer lebenslänglichen Kürzung der Altersrente. Pro Jahr Vorbezug erfolgt eine Reduktion um 6,8 Prozent zur Höhe der ordentlichen Altersrente. Beim maximal möglichen Vorbezug um zwei Jahre ergibt sich ein Abzug von 13,6 Prozent. Frauen und Männer, die eine AHV-Rente beziehen und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen<sup>2</sup> unabhängig davon, ob es sich um einen Rentenvorbezug handelt oder nicht. Der Bund beteiligt sich an den Kosten für die Ergänzungsleistungen.

Eine vom Kanton ausgerichtete Überbrückungsrente – wie in der Motion verlangt – hätte den Vorteil, dass die betroffenen Personen auf einen Vorbezug der ordentlichen AHV-Rente verzichten können und damit keine Rentenkürzung in Kauf nehmen müssen. Im Rahmen der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine kantonale Überbrückungsrente zur AHV wären verschiedene Punkte zu klären, insbesondere die Anspruchsvoraussetzungen und die Vollzugsmodalitäten. Der Bezug einer vom Kanton ausgerichteten Rente hätte den Nachteil, dass – anders als bei der Rente zur AHV oder IV – kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht. Zudem wäre diese Überbrückungsrente vollständig durch den Kanton zu finanzieren.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass mit der Möglichkeit des Vorbezugs der AHV-Rente bereits ein entsprechendes Instrument vorhanden ist, das die Anliegen der Motion erfüllt. Die Schaffung einer kantonalen Überbrückungsrente hätte für den Kanton Bern eine finanzielle Zusatzbelastung und administrativen Mehraufwand zur Folge. Aus all diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Motion abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)

<sup>2</sup> Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)